

# LESEFASSUNG

## § 1

### Bezeichnung, Name, Hoheitszeichen

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Wilhelmshaven“.
- (2) Das Stadtwappen zeigt auf goldenem Untergrund in Rot einen Friesen (ohne Kopfbedeckung) mit geschwungenem Rundschild und erhobenem Speer aus dem mittelalterlichen Siegelbild des Rüstringer Landes. Eine Verwendung des Stadtwappens zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung des Oberbürgermeisters zulässig.
- (3) Die Farben der Flagge sind rot und gold, untereinander angeordnet; sie zeigt das Symbol des Stadtwappens.
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Stadtwappen und die Umschrift „Stadt Wilhelmshaven“.

## § 2

### Verkündungen und Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden im Internet unter der Adresse [www.wilhelmshaven.de](http://www.wilhelmshaven.de) verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Wilhelmshavener Zeitung nachrichtlich hinzuweisen. Dieses gilt nicht für die Verkündung von Bebauungsplänen und die Genehmigung von Flächennutzungsplänen; diese werden weiterhin ausschließlich in der Wilhelmshavener Zeitung bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Wilhelmshavener Zeitung.
- (3) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus veröffentlicht.

## § 3

### Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte des Ortsrates nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 2 Abs. 1 mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung in der Wilhelmshavener Zeitung sowie im Internet unter der Adresse [www.wilhelmshaven.de](http://www.wilhelmshaven.de) öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 4 Ratszuständigkeit**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 50.000,- € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000,- € nicht übersteigt.
- (3) Der Rat behält sich gem. § 58 Abs. 3 S. 2 NKomVG die Verfügung über veranschlagte Haushaltsmittel bei Grundstückskäufen über 500.000 € vor.

## **§ 5 Beamtinnen/Beamte auf Zeit**

- (1) Außer der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister werden die/der allgemeine Vertreterin/Vertreter als Erste Stadträtin/Erster Stadtrat sowie drei weitere leitende Beamtinnen/Beamte als Stadträtin/Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
- (2) Die gemäß § 5 Absatz 1 berufenen Beamtinnen/Beamten auf Zeit gehören dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

## **§ 6 Vertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters**

- (1) Allgemeine Vertreterin/Allgemeiner Vertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters ist die Erste Stadträtin/der Erste Stadtrat.  
Bei Verhinderung der Ersten Stadträtin/des Ersten Stadtrates wird die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister durch die übrigen Beamtinnen/Beamten auf Zeit vertreten, wobei sich die Reihenfolge der Vertretung nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter richtet.
- (2) Die gemäß § 5 Absatz 1 berufenen Beamtinnen / Beamten auf Zeit vertreten die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister innerhalb des ihnen zugewiesenen Geschäftsbereiches.
- (3) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister hat zwei ehrenamtliche Vertreterinnen/Vertreter, die sie/ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.  
Die Vertreterinnen/Vertreter führen die Bezeichnung Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister.

## § 7 Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, soweit sie nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind, sich in den Grenzen der üblicherweise in einer großstädtischen Verwaltung zu erledigenden Aufgaben bewegen und keine besondere, über den üblichen Rahmen hinausgehende Behandlung oder Beurteilung erfordern sowie alle mehr oder minder regelmäßig wiederkehrenden Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, soweit sie nicht der Verwaltungsausschuss beschließen muss,  
Heranziehung zu den Gemeindeabgaben,  
Erteilung von Prozessvollmachten,  
Einlegung von Rechtsmitteln einschl. Klagen vor den Gerichten,  
Löschungsbewilligungen,  
Abtretungserklärungen,  
Vorrangearäumungen.
- c) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
  - bei An- und Verkäufen von Grundstücken 50.000,- €
  - bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen 100.000,- €  
befristet bis zum 30.09.2020,  
ab 01.10.2020 50.000,- €
  - bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen zur Inbetriebnahme und den Betrieb von Covid-Impfzentren befristet bis zum 30.09.2021 400.000,- €
  - bei Verfügungen über Haushaltsmittel 50.000,- €
  - bei Verfügungen über das Gemeindevermögen 20.000,- €
  - bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer Jahresmiete/-pacht von 20.000,- €
  - bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem streitigen Wert von 20.000,- €

es sei denn, es handelt sich um Angelegenheiten von besonderer kommunalpolitischer Bedeutung.

(2) Kreditgeschäfte im Rahmen der vom Rat der Stadt beschlossenen Richtlinie zählen zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

## **§ 8 Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

Über- und außerplanmäßige Ausgaben werden nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG bis zu einer Höhe von 50.000,- € als unerheblich angesehen.

## **§ 9 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt Wilhelmshaven gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen/Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen/Vertreter benannt werden. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange diesen Anforderungen nicht entsprochen ist.
- (2) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Wilhelmshaven zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen/Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (4) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (5) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 10 Ortsrat**

- (1) Für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Sengwarden nach dem Gebietsstand vom 01.07.1972 wird ein Ortsrat gebildet.
- (2) Der Ortsrat besteht aus 13 Mitgliedern. Ratsmitglieder, die in der Ortschaft Sengwarden wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.
- (3) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister nimmt an den Sitzungen des Ortsrates teil und ist auf ihr/sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Dabei kann sie/er sich durch einen von ihr/ihm bestimmten Bediensteten vertreten lassen.

## **§ 11 Aufgaben des Orsrates**

- (1) Der Ortsrat entscheidet in den in § 93 Abs. 1 NKomVG aufgeführten Angelegenheiten. Das Entscheidungsrecht gilt darüber hinaus für
  - a) Angelegenheiten der freiwilligen Feuerwehr,
  - b) Bestellung und andere Angelegenheiten der Bezirksvorsteher,
  - c) Bewilligung von Geldern für Lehr- und Lernmittel sowie Schulveranstaltungen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.
- (2) Das Anhörungsrecht des Orsrates nach § 94 NKomVG wird um folgende Angelegenheiten erweitert:
  - a) die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Ortsbürgermeisterin / den Ortsbürgermeister und ihren / seinen Stellvertreterin / Stellvertreter.
  - b) Planung von Grundschulen,
  - c) Festsetzung von Schulbezirksgrenzen,
  - d) Besetzung der Planstelle von Leitern öffentlicher Schulen.

## **§ 12 Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister**

- (1) Der Ortsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren/dessen Vertreter/-in.
- (2) Die/der Vorsitzende führt die Bezeichnung „Ortsbürgermeisterin / Ortsbürgermeister“, die/der stellvertretende die Bezeichnung „Stellvertretende/-r Ortsbürgermeisterin / Ortsbürgermeister“. Sie / Er wird nicht in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung vom 21.12.2011 trat am 24.12.2011 in Kraft.  
Die erste Änderung vom 18.03.2015 trat am 20.03.2015 in Kraft.  
Die zweite Änderung vom 16.12.2015 trat am 01.01.2016 in Kraft.  
Die dritte Änderung vom 15.06.2016 trat am 17.06.2016 in Kraft.  
Die vierte Änderung vom 02.11.2016 trat am 05.11.2016 in Kraft.  
Die fünfte Änderung vom 20.03.2019 trat am 26.03.2019 in Kraft.  
Die sechste Änderung vom 29.04.2020 trat am 06.05.2020 in Kraft.  
Die siebte Änderung vom 24.06.2020 trat am 30.06.2020 In Kraft.  
Die achte Änderung vom 23.12.2020 tritt am 24.12.2020 in Kraft.